

ZH_OBERGERICHT RT160082 vom 6. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160082

FR: ZH_OBERGERICHT RT160082 du 6 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160082 del 6 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 21. April 2016 trat die Vorinstanz auf das Rechtsöff- nungsgesuch in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 9, Zahlungs- befehl vom 1. September 2015, im Umfang von Fr. 25.– nicht ein und wies das Gesuch im Mehrbetrag ab (Urk. 12 S. 4, Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

E. 3

Da die Beschwerdeschrift nicht von einem dazu berechtigten Organ der Gesuchstellerin unterzeichnet worden war, wurde der Gesuchstellerin mit Verfü- gung vom 17. Mai 2016 Frist angesetzt, um die Beschwerdeschrift zu verbessern (Urk. 16), was innert Frist erfolgte (Urk. 17).

E. 4

Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet wer- den (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 5

a) Der Beschwerdeschrift ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Gutheissung des Rechtsöff- nungsbegehrens verlangt (Urk. 11 S. 2). Damit ergibt sich, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 14), so dass die Beschwerdeschrift genügende Anträge enthält. b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Af- heldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen dar- zulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich un- richtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht

- 3 - nach leidet. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen). c) Soweit die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstelle- rin im Umfang von Fr. 25.– nicht eingetreten ist, setzt sich die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerdeschrift mit keinem Wort mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorderrichterin auseinander (vgl. Urk. 12 S. 2f., E. 2.2.). Vielmehr bezieht sich ihre Beschwerdebegründung einzig auf den das Rechtsöffnungs gesuch abwei- senden

Entscheid. Damit kommt sie mit Bezug auf die Anfechtung von Dispositiv- Ziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids vom 21. April 2016 ihrer Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Auf die Beschwerde der Gesuchstellerin ist daher diesbezüglich nicht einzutreten.

E. 6

a) Die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs begründet die Vorder- richterin damit, dass der ursprüngliche Rechtsöffnungstitel der Kaufvertrag der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit der C._____ Inc. vom 21. September 2010 über Fr. 7'970.– sei. In den Zahlungsver- einbarungen vom 1. November 2010 und vom 31. Januar 2011 habe die Ge- suchsgegnerin unter Bezugnahme auf den Kaufvertrag mit der C._____ Inc. aner- kannt, der Gläubigerin bzw. der D._____ GmbH den Totalbetrag von Fr. 8'800.– zu schulden. Es sei daher davon auszugehen, dass die C._____ Inc. nach wie vor die Gläubigerin der Forderung gewesen sei und die D._____ GmbH als Inkasso- mandatarin fungiert habe. Eine Inkassomandatarin sei jedoch nicht berechtigt, die Forderung ihrerseits abzutreten; dieses Recht stehe einzig der Gläubigerin zu. Die Gesuchstellerin habe keinen Nachweis erbracht, dass die C._____ Inc. ihre Forderung der D._____ GmbH abgetreten habe. Es fehle daher ein Nachweis da- für, dass Letztere Gläubigerin der Forderung geworden sei und als solche zu ei- ner Weiterzession an die Gesuchstellerin berechtigt gewesen sei. Deshalb sei das Rechtsöffnungsgesuch mangels nachgewiesener Aktivlegitimation abzuweisen (Urk. 12 S. 3f.).

- 4 - b) Die Gesuchstellerin reicht im Beschwerdeverfahren eine Generalzession der C._____ Inc. an die D._____ GmbH vom 7. März 2014 ein (Urk. 14/2). Ge- mäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tat- sachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmit- tel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanz- liche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (ZK ZPO-Freiburgerhaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.). Unechte Noven sind neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor erster In- stanz hätten vorgebracht werden können (ZK ZPO-Leuenberger, Art. 229 N 8). Die von der Gesuchstellerin eingereichte Generalzession stellt, da sie bereits am

E. 7

Zusammengefasst kommt die Gesuchstellerin ihrer Rüge- und Begrün- dungspflicht auch mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids nur ungenügend nach. Auf die Beschwerde der Gesuchstellerin ist daher nicht einzutreten.

E. 8

Ausgangsgemäss wird die Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfah- ren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des Streitwerts im oberge- richtlichen Verfahren von Fr. 7'430.– ist die Gerichtsgebühr im Beschwerdeverfah- ren auf Fr. 300.– anzusetzen (Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegne- rin mangels erheblicher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.